



**Durchführung von
Geflügelausstellungen, -märkten und
Veranstaltungen ähnlicher Art**

Stand 16.10.2023

Abgrenzung Geflügelausstellung und –markt:

Der Verkauf von Tieren bzw. das in Verkehr bringen von Tieren über eine Tombola ist auf einer Ausstellung nicht gestattet. Der Verkauf oder Tausch einzelner Tiere an Tierhaltende, deren Betriebe nachweislich bei der zuständigen Veterinärbehörde registriert sind, ist möglich, wenn diese Tiere zuvor ausgestellt bzw. bewertet wurden.

Werden mehr als einzelne Tiere an Dritte abgegeben (durch Tausch oder Verkauf), gelten die Anforderungen für Geflügelmärkte, d.h. es ist eine tierschutzrechtliche Erlaubnis mindestens vier Wochen im Voraus bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen. Das entsprechende Antragsformular ist dort erhältlich.

Anforderungen an Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art:

1. Anzeigepflicht

Geflügelausstellungen, -märkte oder auch ähnliche Veranstaltungen sind der zuständigen Veterinärbehörde von dem/der Veranstaltenden mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen geplanten Termin schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Dabei ist die Art der Veranstaltung anzugeben. Außerdem sollte der Veterinärbehörde bereits bei der Anzeige mitgeteilt werden, welche Tierarten an der Veranstaltung teilnehmen werden und ob es sich um eine regionale oder um eine überregionale Veranstaltung handelt.

Da das Risiko einer Verbreitung von Tierseuchen, z. B. der Geflügelpest, insbesondere durch die Zusammenkunft von Vögeln aus vielen verschiedenen Tierhaltungen steigt,

kann die zuständige Veterinärbehörde Veranstaltungen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung beschränken oder verbieten.

2. Klinische tierärztliche Untersuchung der auszustellenden Vögel

Gemäß der Geflügelpest-Verordnung darf eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nur durchgeführt werden, soweit der/die Veranstalter/sicherstellt, dass alle auf der Veranstaltung ausgestellten gehaltenen Vögel vor der jeweiligen Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden. Dies kann zum Beispiel durch eine klinische, tierärztliche Einlassuntersuchung oder vor der Veranstaltung durch eine klinische tierärztliche Untersuchung im Herkunftsbetrieb erfolgen. Sofern die Untersuchung im Herkunftsbetrieb stattfindet, ist diese dem/der Veranstalter/s durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Diese Bescheinigung ist der zuständigen Veterinärbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Kranke und krankheitsverdächtige Tiere dürfen nicht zu der Veranstaltung zugelassen werden. Krankheitsanzeichen, die auf eine Infektion mit einer gelisteten Tierseuche hindeuten, sind der zuständigen Veterinärbehörde zu melden.

Die tierärztliche Untersuchungspflicht entfällt nur, wenn es sich um eine regionale Veranstaltung handelt. Bei einer regionalen Veranstaltung werden ausschließlich Vögel ausgestellt, die vor der Veranstaltung in Betrieben des Landkreises/der kreisfreien Stadt, wo die Veranstaltung stattfindet, oder in einem angrenzenden Landkreis/in einer angrenzenden kreisfreien Stadt gehalten worden sind. Soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die zuständige Veterinärbehörde die klinische tierärztliche Untersuchung der Tiere auch vor einer regionalen Veranstaltung anordnen.

3. Impfungen

Hühner und Truthühner dürfen nur auf eine Veranstaltung verbracht und auf dieser ausgestellt werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

Tauben, die aus Herkunftsbetrieben in anderen Mitgliedstaaten stammen, müssen ebenfalls gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft sein und aus Betrieben kommen, in denen diese Impfungen durchgeführt werden.

4. Anforderungen an den Veranstaltungsort

Die Geflügelpest-Verordnung legt fest, dass die Örtlichkeit, an der die Veranstaltung abgehalten wird, nach dem Ende der jeweiligen Veranstaltung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert werden muss. Dies entfällt nur, wenn die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet oder es sich um eine regionale Veranstaltung handelt.

Der/die Veranstaltende hat zudem sicherzustellen, dass die ausgestellten Vögel nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, und nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden. Außerdem müssen Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen die ausgestellten Vögel in Berührung kommen können, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Diese Verpflichtungen entfallen lediglich bei regionalen Veranstaltungen. In diesen Fällen sollten die Tierhaltenden diese Vorgaben dennoch umsetzen, um ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung zur Gesunderhaltung der Vögel und Verhinderung einer Einschleppung von Seuchen in ihren Betrieb nachzukommen.

Soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die zuständige Veterinärbehörde sowohl für regionale als auch für überregionale Veranstaltungen anordnen, dass die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt werden muss.

5. Aufzeichnungen

Der/die Veranstaltende hat eine Liste über die Ausstellenden zu führen, in der die Registriernummern der Betriebe aller teilnehmenden Tierhaltenden erfasst sind. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Veterinärbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Zusätzliche Anforderungen für Geflügelmärkte mit Enten und Gänsen

Auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art dürfen Enten und Gänse nur ausgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben (kombinierter Rachen- und Kloakentupfer) von 60 Tieren des Herkunftsbestands in einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch

auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus mit negativem Ergebnis untersucht worden sind. Werden weniger als 60 Tiere gehalten, so sind alle im Bestand vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Alternativ zu dieser Untersuchung ist es möglich, die Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten zu halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (Sentinelhaltung). **Aufgrund aktueller Entwicklungen des Geflügelpestgeschehens wird das Ersetzen einer Untersuchung durch die Sentinelhaltung nicht empfohlen!**

Die virologische Untersuchung ist dem/der Veranstaltenden durch die Vorlage des Untersuchungsbefundes und die Sentinelhaltung durch die Vorlage der von der jeweils zuständigen Veterinärbehörde ausgestellten Bestätigung (nicht älter als 12 Monate) nachzuweisen.

Für Enten und Gänse, die auf einer Geflügelausstellung ausgestellt werden sollen, kann die zuständige Veterinärbehörde eine Untersuchung auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus anordnen.

7. Zusätzliche Anforderungen für Veranstaltungen, in deren Anschluss in Gefangenschaft gehaltene Vögel von dem Ausstellungsort in andere Mitgliedstaaten verbracht werden sollen

a) In Gefangenschaft gehaltene Vögel mit Herkunftsbetrieben in Deutschland

In Gefangenschaft gehaltene Vögel, die aus deutschen Herkunftsbetrieben stammen und von einem Ausstellungsort in Deutschland direkt in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, müssen von einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung (Vorzertifikat) begleitet sein. Diese wird von der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt. Sofern nicht alle ausgestellten Vögel von einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, müssen in Gefangenschaft gehaltene Vögel, die möglicherweise in andere Mitgliedstaaten verkauft werden sollen, während der Veranstaltung von diesen Vögeln räumlich getrennt ausgestellt werden. Dabei müssen ein direkter sowie ein indirekter Kontakt (z.B. durch Personen, Geräte) ausgeschlossen werden. Eine indirekte Übertragung von Krankheitserregern durch Personen kann beispielsweise vermieden werden, wenn diese zuerst die Ausstellung von Vögeln mit dem höheren Gesundheitsstatus besuchen. Desinfektionsmatten im Eingangsbereich können den Eintrag von

Infektionserregern von außen vermindern. Die für die Verbringung erforderliche Veterinärbescheinigung wird von der für die Veranstaltung zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt. Diese Behörde führt auch die TRACES-NT-Meldung durch. Sofern an der Veranstaltung auch Vögel mit Herkunftsbetrieben in anderen Mitgliedstaaten teilnehmen, müssen zusätzliche Anforderungen bei der Durchführung der Ausstellung beachtet werden (siehe Buchst. b).

b) In Gefangenschaft gehaltene Vögel mit Herkunftsbetrieben in anderen Mitgliedstaaten

In Gefangenschaft gehaltene Vögel mit Herkunftsbetrieben in anderen Mitgliedstaaten müssen für die Teilnahme an einer Veranstaltung in Deutschland zusätzliche Anforderungen erfüllen, die in der Veterinärbescheinigung der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Behörde bestätigt werden. Die Verbringung der Vögel muss auch über TRACES-NT angemeldet werden.

Der/die Veranstaltende muss zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen treffen. So ist sicherzustellen, dass der Einlass auf Vögel beschränkt wird, die vorab für die Teilnahme registriert wurden. Außerdem ist sicherzustellen, dass der Gesundheitsstatus der teilnehmenden Vögel nicht durch den Einlass von Vögeln gefährdet wird, die aus Betrieben kommen, die sich in dem Mitgliedstaat des Veranstaltungsorts der Ausstellung befinden. Zur Sicherstellung des einheitlichen Gesundheitsstatus müssen alle teilnehmenden Vögel von einem amtlichen Gesundheitszertifikat begleitet werden. Außerdem sind durch einen Tierarzt/eine Tierärztin Einlasskontrollen durchzuführen, bei denen der klinische Zustand der Tiere sowie die Identität überprüft werden. Der klinische Zustand der Tiere muss während der gesamten Veranstaltung tierärztlich überwacht werden.

Werden nicht alle an der Veranstaltung teilnehmenden gehaltenen Vögel aus dem Mitgliedstaat, in dem die Veranstaltung stattfindet, von einem amtlichen Gesundheitszertifikat begleitet, so müssen diese Vögel von den übrigen Vögeln räumlich getrennt ausgestellt werden. Dabei müssen ein direkter sowie ein indirekter Kontakt (z.B. durch Personen, Geräte) ausgeschlossen werden. Eine indirekte Übertragung von Krankheitserregern durch Personen kann beispielsweise vermieden werden, wenn diese zuerst die Ausstellung von Vögeln mit dem höheren Gesundheitsstatus besuchen. Desinfektionsmatten im Eingangsbereich können den Eintrag von Infektionserregern von außen vermindern. Die verpflichtende tierärztliche Einlasskontrolle und weitere tierärztliche Überwachung bleiben davon unberührt.

Nach der Veranstaltung dürfen die Tiere nur dann wieder zurück in ihren Herkunftsbetrieb verbracht werden, wenn sie entweder von einer Veterinärbescheinigung der für den Veranstaltungsort zuständigen Veterinärbehörde oder zusätzlich zu dem von der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Behörde ausgestellten Gesundheitszertifikat für die Anreise von einer Erklärung des/der bei der Veranstaltung anwesenden Tierarztes/Tierärztin gemäß Art. 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 begleitet werden. Das Gültigkeitsdatum des von der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Behörde ausgestellten Gesundheitszertifikats darf dabei noch nicht abgelaufen sein.

8. Eigenverantwortung der Veranstaltenden bzw. der Tierhaltenden

Die Tierhaltenden sind verantwortlich für die Gesundheit der von ihnen gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen. Dafür sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen. Zu diesem Zweck kann beispielsweise vom/von der Veranstaltenden eine Selbsterklärung der Tierhaltenden darüber gefordert werden, dass die Vögel des betreffenden Betriebs 21 Tage vor der Veranstaltung nicht auf anderen Ausstellungen waren und im selben Zeitraum auch keine Vögel zugekauft wurden. Mit dem Einhalten einer Karenzzeit von mindestens 21 Tagen vor der Ausstellung der Tiere kann das Risiko einer Verbreitung der Geflügelpest reduziert werden.

9. Hinweise

Die zuständige Veterinärbehörde kann bestimmte Ausnahmen der unter den Punkten 2 und 4 genannten Anforderungen für in Gefangenschaft gehaltene Vögel genehmigen, soweit auf der Ausstellung, dem Markt bzw. der Veranstaltung kein Geflügel aufgestellt wird und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

„Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

- a) Erzeugung von Fleisch; Konsumeiern; sonstigen Erzeugnissen;
- b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
- c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden.

„In Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen als den o.g. Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.